



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 17. Dezember 1968

I Teil II Nr.130

Tag	Inhalt	Seite
27.11. 68	Zweite Verordnung über das Lotswesen	1045
4.12. 68	Fünfte Verordnung über staatliche Auszeichnungen	1045
26.11. 68	Anordnung Nr. 2 zur Regulierung von Preisausgleichen gegenüber dem Handwerk bei Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 2. Preisausgleichsanordnung Handwerker —	1046
26.11. 68	Anordnung Nr. 3 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 3. Preisausgleichsanordnung Bauwesen —	1047
26.11. 68	Anordnung Nr. 3 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und Leistungen an Betrieben der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 3. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft —	1047

Zweite Verordnung* über das Lotswesen

vom 27. November 1968

Zur Änderung der Verordnung vom 28. Oktober 1966 über das Lotswesen (GBl. II S. 889) wird folgendes verordnet:

Der § 3 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) im Lotsrevier Stralsund alle Schiffe, unabhängig von ihrer Größe, in den Lotsrevieren Wismar und Rostock Schiffe ab 100 BRT, Fischereifahrzeuge jedoch ab 150 BRT, bei Verholungen in den Seehäfen Schiffe ab 400 BRT.“

§ 2

Der § 3 Abs. 2 erhält einen neuen Buchst. d mit folgendem Wortlaut:

„d) Eisenbahnfährschiffe, Schiffe des VEB Lotsen-, Bugsier- und Bergungsdienst, des VEB Deutsche Seebaggerei, des VEB Fahrgastschiffahrt, des VEB Minol, Binnenschiffe, die im Binnenschiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind, und Sportboote.“

§ 3

Der § 8 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik ist befugt, in begründeten Fällen Ausnahmen vom Buchst. b zuzulassen.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen
Dr. K r a m e r

* (1.) VO vom 28. Oktober 1966 (GBl. II Nr. 141 S. 889)

Fünfte Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 4. Dezember 1968

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung der „Rettungsmedaille“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

I

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Rettungsmedaille“ (Anlage der Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnung über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen (GBl. I S. 181)) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

• 14. VO vom 17. Juli 1968 (GBl. II Nr. 107 S. 843)

Anlage

zu vorstehender Fünfte Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Rettungsmedaille“

§ 1

(1) Die „Rettungsmedaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Rettungsmedaille“.